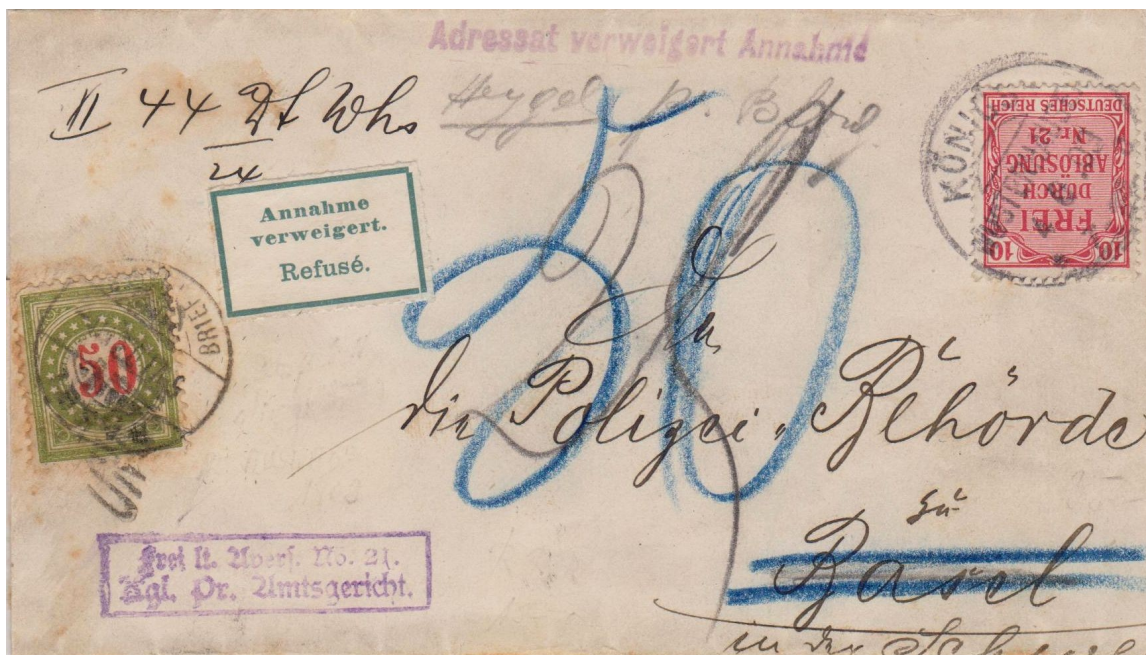


### Unzulässige Verwendung einer Zähl dienstmarke

Der Absender war laut Dienstsiegel das Königliche Amtsgericht Königs-Wusterhausen. Das Ablöseverfahren der Behörden galt nicht für Auslandsbriefe, ab 1890 generell, davor gab es wenige Ausnahmen. Der Brief hätte also mit normalen Freimarken frankiert werden müssen. Deshalb die Nachgebühr, welche die Polizeibehörde in Basel selbstverständlich nicht zahlen wollte und den Brief zurückgehen ließ. Dass dies dem Amtsgericht in Königs-Wusterhausen nicht bekannt war, ist schon recht verwunderlich.

Als netter „Beifang“ bei diesem Beleg sind noch die Kreis-Obersegment-Stempel (KOS) von Königs-Wusterhausen auf Vorder- und Rückseite zu verzeichnen.



Dieter Schäpe, Berlin